



Speicherung von Word-Rechnungen und Excel-Rechnungen sind **unzulässig** - schwerwiegender Verstoß gegen GoBD

Die seit 1.1.2015 geltenden GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), welche die zuvor geltenden GDPdU abgelöst haben, wirken sich auch auf das Erstellen und Speichern von **Ausgangsrechnungen** aus.

Viele Handwerker und kleinere Betriebe sind froh, in Excel oder Word eine eigene Rechnungsvorlage gebastelt zu haben, mit welcher Ausgangsrechnungen erstellt und anschließend auf dem PC gespeichert werden. Dies aber widerspricht geltendem Recht. Nach den GoBD sollen Kassenbuchungen und Ausgangsrechnungen **unverfälschbar** sein. Und gerade dies ist bei Word- oder Excelrechnungen nicht der Fall. Diese können auch nach der Speicherung noch verändert werden. Officeexperten werden auf die Versionsverwaltung unter „Dateieigenschaften“ verweisen. Das aber interessiert die Finanzverwaltung (im Moment) nicht.

Weil sich nicht jeder Betrieb mit wenigen Ausgangsrechnungen nur für die Finanzverwaltung ein eigenes Rechnungsprogramm anschaffen will, lenkt die Finanzverwaltung mit einer recht eigenwilligen Lösung ein:

Wird Word oder Excel im Sinne einer „**Schreibmaschine**“ genutzt, ist dies nicht zu beanstanden. Voraussetzung ist aber, dass sich auf dem PC nur ein neutrales Rechnungsmuster befindet, keinesfalls aber die gespeicherten Kundenrechnungen. Sie haben richtig gelesen: Sie dürfen mit Excel oder Word eine Rechnung erstellen und ausdrucken. Anschließend müssen Sie diese Datei aber zwingend löschen.

Findet das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung gespeicherte Word oder Excel-Rechnungen, wird es die Buchhaltung als nicht ordnungsgemäß einstufen und Zuschätzungen vornehmen.

Das Entdeckungsrisiko ist größer als gedacht, weil der Betriebsprüfer im Zuge der Betriebsbesichtigung beim Start der Prüfung gezielt hiernach fragen soll. Das tut er schon deshalb automatisch, weil er einen Datenabzug vom Programm haben will. Geben Sie nun Word- oder Excel Rechnungen heraus, hat die Falle zugeschnappt.

Noch liegen keine Erfahrungen zu diesem Problem bei früheren Prüfungen vor. Die Oberfinanzdirektion NRW hat aber anlässlich einer Vortragsveranstaltung bei der Steuerberaterkammer Köln am 27. Juni 2016 vorstehende Sichtweise ausdrücklich bestätigt.

Tipp: Speichern Sie mit Word oder Excel erzeugte Ausgangsrechnungen auf Ihrem System als nicht änderbare PDF-Datei oder als Bilddatei (GIF, JPG, TIFF).

Rechtstand: 28. Juni 2016

Irrtum vorbehalten. Achtung, der Rechtsstand kann sich ändern, weshalb diese Weisheiten nicht ewig gelten. Fragen Sie Ihren Steuerberater, bevor Sie handeln.

© 2016, WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Aachen, www.wotax.de, Nachdruck VERBOTEN.